



8. Oktober 2012

## **Position des GdP Bezirks Bundespolizei zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes und zur Neuregelung der Bestandsdatenauskunft**

### **Hier: Änderung des Bundespolizeigesetzes (BPolG) und des Zollfahndungsdienstgesetzes (ZFdG)**

- Nachdem das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.01.2012, Az.: 1 BvR 1299/05 ("Bestandsdatenspeicherung-Entscheidung"), das Doppeltüren-Modell entwickelt und klargestellt hat, dass nicht nur die Übermittlung von zuvor erhobenen und gespeicherten Telekommunikationsdaten geregelt sein muss, sondern auch die Befugnis zu deren Abfrage, begrüßen wir die Schaffung von § 22a BPolG sowie die dahingehenden Änderungen von §§ 7 und 15 ZFdG. Damit wird die Befugnis der zuständigen Behörden zum Datenabruf gegenüber privaten Telekommunikationsunternehmen gemäß § 113 TKG (manuelles Auskunftsverfahren) entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ("Notwendigkeit der Schaffung qualifizierter Abrufnormen") nun endlich geregelt. Im Anwendungsbereich des § 112 TKG (automatisiertes Auskunftsverfahren) war dies nicht erforderlich, da diese Vorschrift ein Auskunftersuchen der zuständigen Behörden gegenüber der Bundesnetzagentur vorsieht und es sich insoweit lediglich um einen Datenaustausch zwischen Behörden handelt. Anders als bei der Inpflichtnahme Privater reichen der auskunftersuchenden Behörde dafür ihre allgemeinen Datenerhebungsbefugnisse.
- Auch die mit der beabsichtigten Neuregelung getroffene bewusste Entscheidung des Gesetzgebers für eine Identifizierung dynamischer IP-Adressen wird aus polizeilicher Sicht begrüßt, auch wenn keineswegs verkannt werden soll, was für ein erhebliches Gewicht dieser Eingriff für den betroffenen Bürger hat (§ 22a Abs. 2 BPolG n.F.; § 7 Abs. 6 und § 15 Abs. 3 ZFdG n.F.).
- Wir befürworten zudem aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit die Schaffung von zusätzlichen gesetzlichen Hürden zum Abruf solcher Daten, die als Zugangssicherungs-codes (Passwörter, PIN, PUK) den Zugang zu Endgeräten und Speicherungseinrichtungen sichern und diese vor dem Zugriff Unbefugter schützen (§ 22a Abs. 1 S. 2 BPolG n.F.; § 7 Abs. 5 S. 2 und § 15 Abs. 2 S. 2 ZFdG n.F.). Die polizeiliche Arbeit wird dadurch nicht behindert, da lediglich die Voraussetzungen für den Abruf dieser Codes an die Voraussetzungen für deren Nutzung geknüpft werden.
- Die Verlängerung der Frist zur Speicherung von Protokolldaten (§ 33 Abs. 8 S. 3 BPolG n.F.) zum Zwecke einer besseren Datenschutzkontrolle wird befürwortet.

- Die Ergänzung des § 70 S. 1 BPolG um Art. 10 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs. 1 GG ist notwendig, um das in Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG enthaltene Zitiergebot zu erfüllen, auch im Hinblick auf die Identifizierung dynamischer IP-Adressen im Rahmen des manuellen Auskunftsverfahrens gemäß § 113 TKG. Daher wird sie ausdrücklich begrüßt. In § 44 ZFdG werden Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 2 GG heute bereits genannt, so dass dort kein Nachbesserungsbedarf bestand.